

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/082/2010/B
LSchK/NRW/14/2010

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Genossen

I. H.

W. H.

A. H.

K. J.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

H. B.

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Ausschluss aus der Partei

hat die Bundesschiedskommission am 19. Januar 2011
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen die Nichteröffnung des Ausschlussverfahrens gegen H. B. durch den Beschluss der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen vom 07.09.2010 wird als unbegründet verworfen.

Begründung:

Der Schriftsatz der Beschwerdeführer vom 06.10.2010 gegen den Beschluss der Landesschiedskommission (LSchK) Nordrhein-Westfalen vom 07.09.2010 ist am 11.10.2010 bei der Bundesschiedskommission (BSchK) eingegangen.

Nach § 15 Abs. (4) Satz 1 der Schiedsordnung (SchO) muss die Beschwerde gegen die Abweisung der Eröffnung eines Verfahrens durch die Landesschiedskommission innerhalb von einem Monat nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung eingelegt werden. Auch für die Beschwerde gilt das Schriftformerfordernis gemäß § 6 Abs. (1) SchO.

Nach dem aktenkundig festgestellten Datum der Versendung des Beschlusses der LSchK an die Antragsteller, dem 08.09.2010, konnte nicht eindeutig festgestellt und zweifelsfrei das Eingangsdatum bei den Antragstellern festgestellt werden, um die Einhaltung der Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen die Entscheidung der LSchK festzustellen.

Selbst wenn die Frist nicht versäumt worden sein sollte, hat die Beschwerde aus folgenden Gründen keinen Erfolg.

In der uns vorliegenden Begründung der Antragsteller wird von einem ständigen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz gesprochen. Dabei geht es um die Versendung von E-Mails an Mitglieder des Stadtverbandes H, in Form eines offenen Verteilers.

Erst nach Aufforderung durch die Antragsteller wurde den Mitgliedern der Verteilerliste von der Antragsgegnerin angeboten, auf Wunsch aus der Verteilerliste gestrichen zu werden.

Im Beschluss der BSchK vom 13.12.2008 zu Leitsätzen bei Parteiausschlussverfahren heißt es:
„Einzelne Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei können in der Summe einen Parteiausschluss rechtfertigen, auch wenn die entsprechenden Verstöße jeweils für sich genommen dafür nicht ausreichen, wenn sich in der Gesamtbetrachtung aus der Summe der Verstöße ein schwerer Schaden für die Partei ergibt.“

In diesem Verfahren handelt es sich ausschließlich um einen einzelnen angezeigten Verstoß gegen das Datenschutzgesetz. Geheilt wurde dieser Verstoß durch die oben geschilderte Form der Mitteilung der Antraggegnerin an die Adressaten des offenen Verteilers.
Der schwere Schaden für die Partei ist somit nicht eingetreten und auch in der Begründung nicht ausreichend dargestellt.

Die Beschwerde der Antragsteller wird somit als unbegründet zurückgewiesen.
Die Entscheidung erging einstimmig.